

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2016 320 vom 26. Juli 2016**

BE Obergericht, 2016-07-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2016\\_320](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2016_320)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2016 320 du 26 juillet 2016

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2016 320 del 26 luglio 2016

## **Regeste**

Erlass von Verfahrenskosten | Andere Verfügungen Gericht (393-b)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Am 9. Mai 2016 stellte A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) beim Regionalgericht Bern-Mittelland ein Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten des Strafverfahrens PEN 15 839. Mit Verfügung vom 26. Juli 2016 wies das Regionalgericht das Gesuch ab, verfügte aber gleichzeitig, dass die Rechnung 7524-600012 an den Beschwerdeführer bis am 31. Dezember 2017 gestundet werde.

### **E. 1.2**

Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer Beschwerde und beantragte sinngemäss, diese sei aufzuheben, und es seien ihm die Verfahrenskosten zu erlassen.

### **E. 1.3**

Mit Schreiben vom 17. August 2016 verzichtete die Generalstaatsanwaltschaft auf eine Stellungnahme. In seiner Stellungnahme vom 22. August 2016 beantragte das Regionalgericht Bern-Mittelland die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde. Innert Frist hat der Beschwerdeführer keine Replik eingereicht.

### **E. 1.4**

Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie Verfahrenshandlungen erstinstanzlicher Gerichte kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Abweisung des Erlassgesuchs unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer begründet das Erlassgesuch zusammengefasst damit, dass er nicht in der Lage sei, den geschuldeten Betrag zu bezahlen, da er bis Ende Oktober 2016 in der Strafanstalt D.\_\_\_\_\_ inhaftiert sei und er nach dem Strafvollzug ohne Schulden ein neues Leben beginnen wolle. In der Beschwerdebegründung ergänzt er, dass in seinem Betreibungsregisterauszug momentan ca. CHF 16'000.00 ersichtlich seien. Ausserdem habe er eine Rechnung von CHF 26'000.00 aufgrund eines Kredits zu begleichen. Diese werde in

nächster Zeit in Betreuung gesetzt. Der Kredit sei für das zerstörte Fahrzeug gewesen. Ferner müsse er der B. \_\_\_\_\_-Versicherung einen Betrag von CHF 20'000.00 zurückzahlen. Gerne wolle er nach der Haftentlassung eine Lehrstelle als Koch beginnen, die Suche sei in vollem Gange. Er wünsche sich nach dem Strafvollzug bessere Voraussetzungen dafür.

### **E. 3**

und andererseits eine stossende Ungleichbehandlung gegenüber finanziell besser gestellten Verurteilten bedeuten. Der Beschwerdeführer habe sein Erlassgesuch fünf Monate nach Erhalt der Rechnung gestellt. Eine Forderung aus Verfahrenskosten verjähre in zehn Jahren. Die momentan unbefriedigende finanzielle Situation des Beschwerdeführers könne sich innerhalb dieser Zeit positiv verändern, während ein Kostenerlassgesuch im heutigen Zeitpunkt einen endgültigen Forderungsverzicht des Kantons darstelle. Es sei dem Beschwerdeführer zuzumuten, die Verfahrenskosten ratenweise zu bezahlen, zumal vor einem Erlass ohnehin zuerst die möglichen Zahlungserleichterungen wie eine vorübergehende Stundung oder Ratenzahlungen auszuschöpfen seien. Momentan knappe finanzielle Verhältnisse würden alleine noch keine unzumutbare Härte bedeuten, welche den sofortigen und vollständigen Erlass der Forderung rechtfertige. Im aktuellen Betreibungsregisterauszug seien geringe Betreibungen hängig. Verlustscheine seien keine registriert. Folglich erscheine die Einbringlichkeit der Forderung nicht zum Vornherein als aussichtslos. Die Inkassostelle werde indes angewiesen, die Rechnung 7524- 600012 bis am 31. Dezember 2017 zu stunden, damit sich der Beschwerdeführer nach der Haftentlassung neu orientieren könne. Danach werde das Inkasso fortgeführt und der Beschwerdeführer erhalte die Möglichkeit, bei der Inkassostelle eine Ratenzahlung zu beantragen. In der Stellungnahme ergänzt das Regionalgericht Bern-Mittelland, dass ein Kostenerlass in erster Linie der Resozialisierung der beschuldigten Person dienen solle (Urteil des Bundesgerichts 6B\_610/2014 vom 28. August 2014, E. 3 m.w.H.). Der Beschwerdeführer mache in der Beschwerde neu geltend, er habe weitere, bisher nicht berücksichtigte Schulden in beträchtlicher fünfstelliger Höhe. Ein einseitiger Erlass der Verfahrenskosten durch das Regionalgericht würde folglich nicht in erster Linie die finanzielle Perspektive des Beschwerdeführers nachhaltig verbessern. Vielmehr liege es auf der Hand, dass durch einen Erlass der Verfahrenskosten lediglich die Forderungen gleichrangiger Gläubiger schneller, beziehungsweise mit einer grösseren Quote, beglichen würden. Solange die gleichrangigen Gläubiger nicht ihrerseits auf ihre Forderungen im gleichen Umfang verzichten würden, verfehle ein Erlass der Verfahrenskosten das Ziel einer finanziellen Resozialisierung (Art. 1 Abs. 1 und Art. 53 Abs. 2 Bezugsverordnung [BEZV; BSG 661.733] i.V.m. Art. 240c Abs. 1 lit. c Steuergesetz [StG; BSG 661.11]). Auch bei knappen finanziellen Verhältnissen seien zuerst die möglichen Zahlungserleichterungen wie Stundung und Ratenzahlung auszuschöpfen. Allenfalls sei eine Gesamtschuldensanierung ins Auge zu fassen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_610/2014 vom 28. August 2014, E. 4).

### **E. 4**

ren Verhältnissen wie Naturereignissen, Todesfalls, Unglück und Ähnlichem gegeben sein. Ein Rechtsanspruch auf Erlass der Verfahrenskosten besteht nicht (Urteil des Bundesgerichts 2D\_60/2011 vom 21. Oktober 2011).

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 425 StPO können Forderungen aus Verfahrenskosten aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Gemäss Art. 10 Abs. 1 des Verfahrenskostendekrets (VKD; BSG 161.12) kann dies der Fall sein, wenn a) eine Forderung für die betroffene Person eine unzumutbare Härte darstellt oder b) die Uneinbringlichkeit feststeht oder anzunehmen ist. Eine offensichtliche Härte kann beispielsweise bei besonde-

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdekammer schliesst sich den Ausführungen des Regionalgerichts Bern-Mittelland an und verweist darauf (E. 3). Die Voraussetzungen für einen Erlass der Verfahrenskosten sind nicht erfüllt. Dem Beschwerdeführer wird es voraussichtlich möglich sein, die durch ihn verursachten Verfahrenskosten zumindest ratenweise innert 10 Jahren zu begleichen. Vorerst bleibt die Rechnung bis am 31. Dezember 2017 gestundet, was zweckmässig ist.

#### **E. 4.3**

Zusammengefasst ist die Beschwerde unbegründet und daher abzuweisen.

#### **E. 5**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.